



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Horst-Luc Morf

Direktwahl: 043/259 43 99

Unser Zeichen: Mo

Archiv: G2i

Uferabschnitt 1.08

Verfügung vom 02. Nov. 2011

Wasserrechtliche Konzession. Bewilligung auf Grund des Fischereigesetzes. Gebührenfestsetzung. Fortbestand. Aufhebung der Baudirektionsverfügung Nr. 1978/1930.

Vier Stege und vier Ponton.

Gemeinde	Zürich 2
Betroffene/r	Zürcher Regatta-Verein, c/o Markus Wyss, Hofstrasse 114, 8044 Zürich
Lage	vor Kat.-Nr. EN2568
Massgebende Unterlagen	Übersichtsplan M 1:1000 vom 27. Juni 2011
Beurteilung	Seegebiet

Sachverhalt

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1978/1930 wurde dem Zürcher Regatta-Verein (stellvertretend für die weiteren Ruderclubs „Belvoir Ruder-Club, Club nautique Francais, Ruder-Club Kaufleuten, Ruder Sektion des Grasshopper Club Zürich, Ruderverein Industrie-Schule Zürich, Aviron Romand und Nordiska Roddföreningen“) die Konzession bzw. Bewilligung für vier Stege und vier Pontons erteilt. Die Bewilligung für diese Seebauten wurde unbefristet auf Zusehen hin mit sichernden Auflagen erteilt.

Erwägungen

Da die vier Stege und die vier Pontons sich im öffentlichen Gewässergebiet befinden, ist eine unbefristete Konzession bzw. Bewilligung nach heutigem Recht nicht zulässig. Das Bundesgericht hat sich mit diesem Thema schon auseinandergesetzt und hat im Bundesgerichtsentscheid 127 II. 69 ff.

(„Unzulässigkeit ewiger Konzessionen“) festgehalten, dass das Gemeinwesen Sondernutzungskonzessionen nicht auf unbefristete Dauer erteilen kann. Denn öffentliche Gewässer sind eine öffentliche Sache, an denen für die Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs ein Nutzungsrecht besteht. Durch Sondernutzungsrechte werden die Gewässer dieser Zweckbestimmung teilweise entzogen. Die Bestandesdauer für die Stege und die Pontons beläuft sich jetzt auf 81 Jahre. Aus diesen Gründen ist eine Bereinigung der Bewilligung angezeigt.

Die BDV Nr. 1978/1930 ist aufzuheben. Die Seebauten sind neu zu konzessionieren, dabei sind die Bestimmungen / Nebenbestimmungen an das geltende Recht anzupassen unter Berücksichtigung der Auflagen, die mit BDV Nr. 1978/1930 erteilt wurden und mit einer Befristung ergänzt.

Die Clubgebäude (Bootshäuser) auf Kat.-Nr. EN2658, Zürich 2, Fortbestand bewilligt mit BDV Nr. 2932/1988, befinden sich auf einer Landanlage (aufgefülltes Seegebiet, Konzession mit Verfügung vom 2. Juli 1892 erteilt) mit öffentlicher Zweckbestimmung sowie mit einem Baubewilligungsvorbehalt. Der zugehörige Umgebungsbereich ist ebenfalls von diesen Bestimmungen betroffen. Mit BDV Nr. 2932/1988 wurden auch Nebenbestimmungen betreffend des Clubgebäudes verfügt. Unter anderem sind die Gebäude immer gut zu unterhalten sowie bauliche Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen bedürfen einer Bewilligung bzw. Zustimmung der Baudirektion.

Zur Zeit wird das Areal, das dem Zürcher Regatta-Verein sowie den weiteren Ruderclubs zur Verfügung gestellt wird, durch eine Umzäunung der Öffentlichkeit entzogen. Eine Begehung mit Vertretern der Stadt (Grün Stadt Zürich) ergab, dass momentan kein Bedarf für eine Öffnung des Bereiches für ein breiteres Publikum besteht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Landanlage dem Zürcher Regatta-Verein sowie den weiteren Ruderclubs ausschliesslich für den Rudersport oder damit verwandte Nutzungen (z.B. Club-Anlässe, diverse Wassersportarten) zur Verfügung gestellt wird. Erhebliche Nutzungsänderungen, sei es auch nur für einen temporären Zeitraum, dürfen ohne Zustimmung der Baudirektion nicht vorgenommen werden.

Bei anstehenden Konzessions- und Bewilligungserneuerungen wird jeweils auch die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme des öffentlichen Seegebietes durch die konzessionspflichtigen Seebauten überprüft und den gültigen gesetzlichen Grundlagen angepasst und wenn nötig, neu festgesetzt. Diese Überprüfung hat ergeben, dass bis zum heutigen Zeitpunkt bei der Gebührenberechnung für die Pontons und Stege von einer Fläche von 270 m² anstelle von 317 m² ausgegangen worden ist. In der künftigen Gebührenberechnung nach § 20 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird dies berücksichtigt.

An der durchgeführten Kontrolle wurden bei den Seebauten keine Veränderungen festgestellt. Einer Erneuerung der Konzession und Bewilligung kann unter Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1978/1930 wird aufgehoben.
- II. Dem Zürcher Regatta-Verein (stellvertretend für die weiteren Ruderclubs), vertreten durch Markus Wyss, Zürich, werden die wasserrechtliche Konzession (§§ 36 und 75 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, WWG) und die auf Grund des Fischereigesetzes (Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991) erforderliche Bewilligung erteilt, vor Kat.-Nr. EN2568, Zürich 2, vier Stege und vier Pontons bis 31. Dezember 2026 fortbestehen zu lassen.

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004; Ziffern 1 bis 5, 7 bis 11 und 16 (insbesondere Beseitigungsrevers).
 - b) Die dauernde Stationierung von Schiffen an und auf den mit Dispositiv I konzessionierten und bewilligten Seebauten ist nicht gestattet. Die Bestimmungen der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse sind einzuhalten.
 - c) Auf den Stegen und den Pontons dürfen keine Materialien irgendwelcher Art dauernd gelagert werden.
 - d) Die Konzession bzw. Bewilligung ist nur mit Zustimmung der Baudirektion übertragbar.
- III. Der Zürcher Regatta-Verein (stellvertretend für die weiteren Ruderclubs) wird darauf hingewiesen, dass gemäss den gültigen Konzessionen bzw. Bewilligungen die Nutzung der Clubgebäude sowie auch der Umgebungsbereich, der zur Verfügung gestellt wird, geregelt ist.

IV. Auf Grund von § 20 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) beträgt die reduzierte jährliche Gebühr für die Beanspruchung der Seefläche durch die mit Dispositiv I konzessionierten und bewilligten Seebauten Fr. 1109.50 (317 m² à Fr. 3.50) und ist fällig jeweils auf den 30. Juni, zahlbar nach Rechnungsstellung. Vorbehalten bleibt die Gebührenanpassung an die Teuerung oder bei allfälligen künftigen Rechtsänderungen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Zürcher Regatta-Verein, c/o Markus Wyss, Hofstrasse 114, 8044 Zürich

– Staatsgebühr :	Fr. 800.00 (Konto 104181 /85274.72.001)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.00</u> (Konto 104181 / 85274.72.001)
Total	Fr. 920.00

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

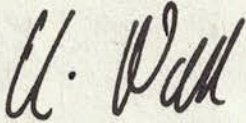
Mitteilung an

- a) Zürcher Regatta-Verein, c/o Markus Wyss, Hofstrasse 114, 8044 Zürich (Einschreiben),
Beilagen:
- Übersichtsplan vom 27. Juni 2011
 - Allgemeine Nebenbestimmungen vom 1. Dezember 2004
- b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, Beilagen: dito a)
- c) Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, Beilagen: dito a)

- d) Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Noll, Sektionsleiter



Amtliche Vermessung

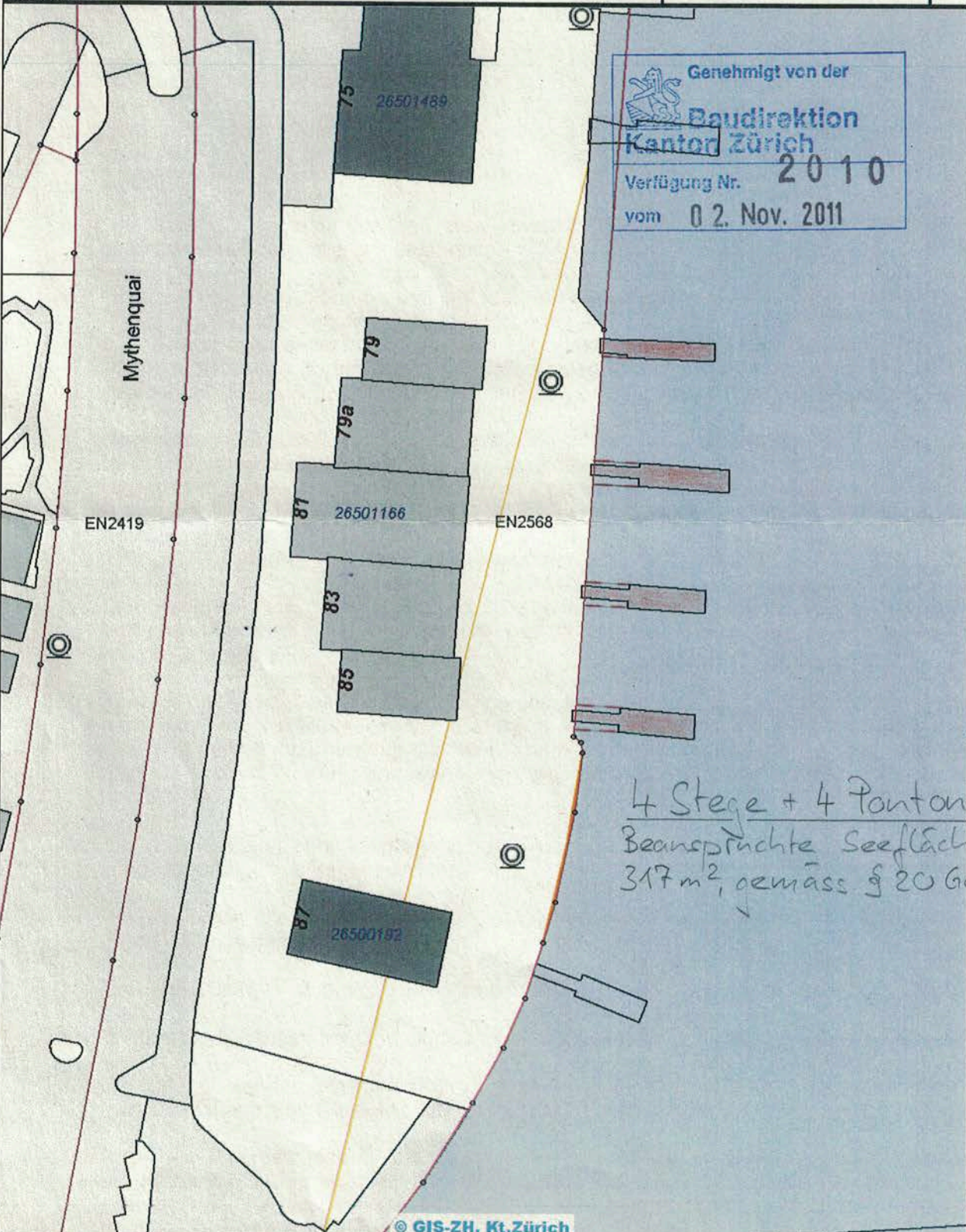
Zentrum: 682935/245630

Bildbreite ca.: 165 [m]



© Kanton Zürich. Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden. **Darf nicht für Baueingaben verwendet werden.** Katasterpläne Amtliche Vermessung können beim örtlichen Nachführungs-Geometer bezogen werden.

Massstab: 1:1000



5b)



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom
1. Dezember 2004**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder der Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten sind Wassertrübungen zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Es dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objektes sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden sind. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objektes sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.
13. Die Farbgebung des Objekts hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumordnung und Vermessung zu erfolgen. Dies gilt auch für spätere Renovationen.
14. Neue oder zu ersetzende Einfriedungen dürfen das Niveau des Strassen- bzw. Trottoirrandes an der Grundstücksgrenze um höchstens 1.40 m überragen. Für Einfriedungen und Schallschutzwände, die die Sicht von der Seestrasse bzw. vom Seeweg auf den See nicht behindern, können vom AWEL Ausnahmen bewilligt werden.